



Stand: 04.12.2023

## Ministerielle Hinweise zu energierechtlichen und –wirtschaftlichen Fragestellungen bei PV-Freiflächenanlagen

### 1. Allgemeines zur EEG-Förderung von PV-Freiflächenanlagen

Für PV-Freiflächenanlagen, deren Betreiber eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) erhalten, sieht das EEG einen abschließenden Flächenkatalog vor. Einige der Erwägungen, die eine Gemeinde bei der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen leiten können, lagen auch der Ausgestaltung dieses Flächenkataloges zugrunde.

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt erhalten eine EEG-Förderung in Form einer Marktprämie, wenn diese mit ihrem Projekt zunächst erfolgreich an einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibung für sog. „Solaranlagen des ersten Segments“ teilnehmen. Projekte von Bürgerenergiegesellschaften sind bis zu einer installierten Leistung von 6 Megawatt von der Pflicht zur vorherigen, erfolgreichen Ausschreibungsteilnahme befreit. Darüber hinaus können nun auch Projekte, die an Ausschreibungen teilnehmen, Eigenversorgung betreiben. Bis dato war dies untersagt. Erteilte Zuschläge in den Ausschreibungen erlöschen grundsätzlich erst, wenn die Anlage nicht zwei Jahre nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung in Betrieb genommen wurde.

Zur kurzfristigen Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen des ersten Segments wurden mit der dritten Novelle des Energiesicherungsgesetzes beschlossen, dass im Jahr 2023 die maximale Gebotsgröße für alle Ausschreibungstermine von 20 auf 100 Megawatt erhöht wird.

Bei den EEG-Ausschreibungen können nur Gebote für PV-Freiflächenanlagen abgegeben werden, die auf einer der im Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG genannten

Flächen errichtet werden sollen. Gefördert werden können nach diesem Katalog unter anderem PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, oder
- die die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt, oder soweit dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die PV-Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

Die Landesregierungen können zudem im Rahmen einer Rechtsverordnung festlegen, dass für ihr Landesgebiet Gebote für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden können, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Von dieser Möglichkeit hat die Bayerische Staatsregierung Gebrauch gemacht und festgelegt, dass in Bayern pro Kalenderjahr maximal 200 PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Ausschreibungen bezuschlagt werden können (§ 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften - AVEn). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum sog. Solarpaket 1, welcher Mitte August 2023 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, ist eine neue sog. Opt-Out-Regelung auf Landesebene bezüglich Zuschlägen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vorgesehen, sofern vor dem 1. Januar 2031 mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen mit Freiflächenanlagen belegt sind. Durch eine solche Neuregelung müssten die Länder aktiv tätig werden, um benachteiligte Gebiete bei Erreichen der Grenzwerte aus der EEG-Förderkulisse herauszunehmen. Die neue Regelung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 Megawatt benötigen für den Anspruch auf die Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung (bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt möglich) hingegen keinen Zuschlag bei den Ausschreibungen. Die Flächenkulisse richtet sich für diese Anlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG und entspricht zum großen Teil der Flächenkulisse für Anlagen mit einer installierten Leistung von über

1 Megawatt. Die Öffnung auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gilt für Anlagen bis einschließlich 1 Megawatt allerdings nicht. Im Gesetzentwurf zum sog. Solarpaket 1 ist eine Regelung vorgesehen, mit der die benachteiligten Gebiete auch für Anlagen kleiner 1 Megawatt sowie kleiner 6 Megawatt bei Bürgerenergieprojekten geöffnet werden sollen.

## **2. EEG-Förderung der besonderen Solaranlagen**

Die sogenannten Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 und schwimmende PV-Anlagen sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen (die aber in der Regel nicht im Außenbereich liegen werden) wurden mit der EEG-Novelle 2023 von der Innovationsausschreibung in die reguläre EEG-Förderkulisse überführt. Auch hier sind die Voraussetzungen der Flächenkulisse nach § 48 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt) bzw. § 37 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 Megawatt) zu erfüllen. Für Anlagen über 1 Megawatt Kilowatt bedarf es zudem eines Zuschlages im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes (s. oben).

Förderfähig sind PV-Anlagen auf Parkplatzflächen und schwimmende PV-Anlagen, die auf einer Fläche errichtet worden sind, die ein künstliches bzw. erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 bzw. Nr. 5 Wasserhaushaltgesetz darstellt. Zudem werden Agri-PV-Anlagen als besondere Solaranlagen gefördert, wenn gleichzeitig Nutzpflanzenanbau oder Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche erfolgt. Auch auf Dauergrünland kommt eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 grundsätzlich in Frage. Voraussetzung ist hierbei aber unter anderem, dass die Fläche nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden ist bzw. nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde eine Regelung in § 36 Abs. 3 WHG eingeführt, derzufolge Solaranlagen ausschließlich in künstlichem oder erheblich verändertem Gewässer errichtet werden dürfen und dabei ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage nicht mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer nicht weniger als 40 Meter beträgt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in seiner Photovoltaik-Strategie eine maßvolle Überarbeitung der Vorgaben angekündigt, eine finale Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stehe derzeit noch aus.

Eine neue Flächenkategorie wurde mit der sogenannten Moor-PV eingeführt. Eine EEG-Förderung kommt hier auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Frage, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Im Rahmen des Solarpakets 1 ist die Einführung eigener Ausschreibungsmengen für die besonderen Solaranlagen (Agri-PV, schwimmende-PV, Moor-PV, Parkplatz-PV) geplant. Für dieses neue Ausschreibungssegment sollen unter anderem die Höchstwerte deutlich angehoben werden und die Ausschreibungsmengen sollen kontinuierlich zunehmen.

### **3. EEG-Innovationsausschreibungen**

Die Bundesnetzagentur führt zudem Innovationsausschreibungen nach § 39n EEG durch. Derzeit erfolgen jährlich zwei Gebotstermine für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt. Es können ausschließlich Gebote für Anlagenkombinationen von mehreren Anlagen verschiedener Erneuerbarer Energien oder Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern abgegeben werden. Die Anlagenkombination muss dabei über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen. Die EEG-Förderkulisse findet in den Innovationsausschreibungen entsprechend Anwendung, so dass PV-Freiflächenanlagen als Teil einer Anlagenkombination vergütet werden können.

### **4. Finanzielle Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG**

Gemäß § 6 Abs. 3 EEG dürfen bei Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG darf die Vereinbarung vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden. Welcher konkrete Zeitpunkt für den Beschluss des Bebauungsplans heranzuziehen ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen auf den Satzungsbeschluss abzustellen.